

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff durch Erweiterung der Lagerung um Chlorwasserstoff, Chlor und Ammoniak am Standort Gemarkung Spergau (Antragsteller: GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 09.02.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 26.06.2023 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfießbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit (Sicherheitsbericht von 11/2021, Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) vom 17.11.2021), zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände am Chemiestandort Leuna eine Anlage zur destillativen Reinigung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff. Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die geplante Erweiterung der Lagerung um

- bis zu 90 t Chlorwasserstoff
- bis zu 90 t Chlor
- bis zu 90 t Ammoniak

in ortsbeweglichen Druckgeräten auf der Freilagerfläche der Schwefelwasserstoffanlage. Die

Stoffe Chlor, Ammoniak und Chlorwasserstoff werden ausschließlich passiv gelagert.

Zusätzliche Gebäude, Flächenversiegelungen und Eingriffe in die Natur sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im südlichen Teil des Industriegebietes Leuna.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Gemeinde Spergau) beträgt in Richtung „Osten“ ca. 1.300 m.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatschG, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Landschutzgebiet „Geiselaue“	westlich	ca. 5.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Saale“	östlich	ca. 3.100 m
Wasserschutzgebiet „Leuna-Daspig“	nordöstlich	ca. 4.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Gewässer: Geisel“	nördlich	ca. 4.500 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Gewässer: Saale 3“	östlich	ca. 3.800 m
FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“	nördlich	ca. 4.500 m
FFH-Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle	nordöstlich	ca. 7.000 m
EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	nordöstlich	ca. 3.700 m
EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	südwestlich	ca. 3.400 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die von der Änderung betroffene Anlage zur Lagerung der o. g. Gasen ist aufgrund ihrer Lagerkapazität (z. B. in der Anlage werden Schwefelwasserstoff 150 t gelagert und damit wird die Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen von 50 t überschritten und die Obergrenze von 200.000 t unterschritten) in die Nr. 9.3.2 Anlage 1 UVPG eingestuft, sodass für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Alle verwendeten ortsbeweglichen Druckgeräte sind transportrechtlichen zugelassen und werden gemäß den einschlägigen Vorschriften (Gefahrguttransportrecht auf der Straße, mit der Eisenbahn auf dem Wasser) regelmäßig wiederkehrend geprüft.
- Umsetzung der Anforderungen der 12. BImSchV (u. a. Auslegung der Anlage nach dem Stand der Sicherheitstechnik, aktueller Sicherheitsbericht, aktueller Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Genehmigungsbescheid vom 15.11.2007 genehmigte Grundvorhaben wurde als Vorbelastung bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Dadurch, dass es sich um eine passive Lagerung handelt, gehen von dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen aus. Anhand der Angaben im Kapitel 4 „Emissionen“, S. 1 der Antragsunterlagen geht plausibel hervor, dass die von der erweiterten Anlage ausgehenden Lärmemissionen nicht zunehmen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Unfallrisiko

Unter dem Gesichtspunkt das die Anlage entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben wird und unter dem Aspekt, dass die Auswirkungen von Störfällen von einer Anlage auf eine oder mehrere benachbarte Anlagen (Dominoeffekte) aufgrund deren Sicherheitsabstände untereinander, deren Bauweise und deren Sicherheitseinrichtungen nicht zur Gefährdung des Anlagenpersonals und der Wohnbevölkerung führen kann.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in die Natur verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auch das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden können. Nachteilige Einwirkungen auf die o. g. Schutzgebiete nach BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird kein Wasser verbraucht und es entsteht kein Abwasser, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben sind keine Bodenversiegelungen und Baumaßnahmen verbunden.

Es wird daher eingeschätzt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche hervorgerufen werden können.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen an Klimaschadstoffen Bodenversiegelungen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines Industriegebietes und die Nutzung der Lagerfläche zur Lagerung von Druckgasfässern und Gasflaschen hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die passive Lagerung der Gase und da mit dem Vorhaben keine Bauarbeiten verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.